

▶ Leiharbeit

Leih-ArbN-Zahl stieg in den letzten zwei Jahren moderat an

| Die Zahl der Leih-ArbN erhöhte sich um 3,3 Prozent innerhalb von zwei Jahren auf 961.162 im Jahr 2015. |

Dieses teilte die Bundesregierung auf Anfrage der Grünen-Bundestagsfraktion hin mit. Fast 890.000 Leih-ArbN waren davon sozialversicherungspflichtig und 73.000 geringfügig beschäftigt. Von den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten arbeiteten 755.000 in Vollzeit und 134.000 in Teilzeit.

▶ Abfindung

Neue Regeln zur Fünftel-Methode

| ArbN, die eine Abfindung erhalten, weil ihr Dienstverhältnis aufgelöst wird, profitieren von der Fünftel-Methode. Diese kann auch zum Tragen kommen, wenn die Abfindung in Teilbeträgen in zwei Jahren fließt. Nach neuer Auffassung des BMF ist die Fünftel-Methode auch dann zu gewähren, wenn eine Teilzahlung bis zu zehn Prozent der Hauptleistung beträgt. |

Wir haben für Sie zwei Beispielsfälle hierzu erarbeitet. Diese können Sie kostenlos unter 44107201 herunterladen.

▶ Außerordentliche Kündigung

Runde 2: Der Umfang des Direktionsrechts bei Dienstfahrzeugen

| Die außerordentliche Kündigung eines Verkaufsreisenden, der sich weigert, mit einem Firmenfahrzeug zu fahren, auf dem nackte, aus Kaffeebohnen herausragenden Frauenbeine zu sehen sind, ist wohl unwirksam. |

Erinnern Sie sich an den ArbN, der sich weigerte, mit dem Auto zu fahren, weil auf diesem nackte Frauenbeine abgebildet waren? Dieser Fall ging nun in die zweite Runde. Das Arbeitsgericht Mönchengladbach hielt die außerordentliche Kündigung für unverhältnismäßig und die ordentliche für wirksam.

Nun musste sich das LAG Düsseldorf (7.6.16, 8 Sa 1381/15, Abruf-Nr. 186539) mit dem Fall beschäftigen. In der mündlichen Verhandlung ließ die 8. Kammer erkennen, dass sie die fristlose Kündigung für unwirksam erachte. Nach einer Beschäftigungsdauer von fast 20 Jahren könne der ArbG nicht ohne Vorwarnung eine fristlose Kündigung aussprechen. Auch sei es dem ArbG zumutbar gewesen, den ArbN während der ordentlichen Kündigungsfrist auf einem anderen Wagen einzusetzen. Die Parteien verständigten sich auf einen Vergleich mit einem Beendigungsdatum zu dem Datum, wo auch die ordentliche Kündigungsfrist beendet gewesen wäre. Dadurch hatte das LAG nur noch über die Kosten durch Beschluss nach § 91a ZPO zu entscheiden.

↘ **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Umfang des Direktionsrechts, Arbeitsgericht Mönchengladbach in AA 15, 210

Überwiegende Zahl ist sozialversicherungspflichtig beschäftigt



IHR PLUS IM NETZ

aa.iww.de
Abruf-Nr. 44107201

Dienstfahrzeug mit nackten Beinen



IHR PLUS IM NETZ

aa.iww.de
Abruf-Nr. 186539



ARCHIV

Ausgabe 12 | 2015
Seite 210